

# SATZUNG

Deutsche Verkehrswacht  
Verkehrswacht Bielefeld e.V.

*In der von der Mitgliederversammlung am 21.10.2021 beschlossenen Fassung.*



Gemeinnütziger Verein

**Schirmherrschaft:**

*Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld*

*Der Polizeipräsident der Stadt Bielefeld*

*Der Präsident des Landgerichts Bielefeld*

**Mitglied der**

*Deutschen Verkehrswacht e.V.*

*Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V.*

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Bielefeld e.V.“
- (2) Sitz ist Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Deutsche Verkehrswacht „Verkehrswacht Bielefeld e.V.“ wurde am 01. April 1951 gegründet und am 16. März 1961 unter der Nummer 929 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck & Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die freiwillige Mitarbeit aller Mitglieder sowie eigene Initiativen, um
  - a. das Verkehrsverhalten und die Einstellung des Verkehrsteilnehmers zu beeinflussen, Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden,
  - b. im vorstehenden Sinne die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen zu beraten und wo möglich, zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenzufassen,
  - c. Mitglieder und Verwaltung in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
  - d. vor allem durch Verkehrserziehung und Aufklärung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (3) Die Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann die Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern durch eine Vergütung im Rahmen der sogenannten Ehrenamtszuschale des zum Zeitpunkt der Tätigkeit gültigen Paragraphen abgelden.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Auslagererstattung erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a. Natürliche Personen
  - b. Juristische Personen
  - c. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände und Vereinigungen
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt, sofern vorher noch keine ordentliche Mitgliedschaft bestanden hat.
- (5) Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gröblich gegen die Zwecke der Verkehrswacht Bielefeld e.V. verstößt,
  - b) wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - c) oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
  - d) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen dieser Frist beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht Bielefeld e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

## **§ 6 Beitrag**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mitbestimmt wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. März des Jahres zu entrichten und kann per Lastschrift, gegen Rechnung oder bar in der Geschäftsstelle beglichen werden.
- (3) Über Anträge auf Beitragsfreiheit in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand jeweils für die Dauer eines Jahres.

## **§ 7 Verhältnis zur Landesverkehrswacht NRW und Deutschen Verkehrswacht**

- (1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Bielefeld e.V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen (LVW NRW) und der Deutschen Verkehrswacht (DVW) durchführen.
- (2) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Bielefeld e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbstständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Verkehrswacht ein.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
- (2) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen, dies kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben, und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- (6) Auf Vorschlag kann die Wahl des Vorstandes in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.
- (7) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen fertigzustellen, durch den Protokollführer und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe angefochten werden. Nach einem Monat gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertretern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer zum Vorstandsmitglied wählen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.

- (4) Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitgewirkt haben.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswacharbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirates gelten für den Vorstand als Empfehlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands als sachverständiges Gremium aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die Fachkenntnisse und Erfahrungen im Verkehrswesen haben, einen Beirat berufen, der aus höchstens sechs Vertretern besteht. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt zwei Jahre, eine Verlängerung ist zulässig und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied für den Beirat bestellen.
- (4) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf Wunsch des Vorstandes teil.
- (5) Die Beiratsmitglieder nehmen auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teil und sind nur stimmberechtigt, sofern sie auch ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (6) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und geleitet.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Für die Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Dienstvertrag festzulegen. Seine Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.
- (2) Dem Geschäftsführer kann die Schriftführung und die Kassenführung übertragen werden.
- (3) Der Geschäftsführer hat nach den Weisungen des Vorsitzenden zu arbeiten.
- (4) Für den Abschluss eines Anstellungsvertrages ist der Vorstand zuständig, der auch über die Höhe der Vergütung entscheidet.
- (5) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Verkehrswacht.

### **§ 13**

#### **Verkehrskadetten**

- (1) Die Verkehrskadetten Bielefeld sind die Jugendabteilung der Verkehrswacht Bielefeld e.V. Jugendliche ab dem vollendetem 14. Lebensjahr können von der Verkehrswacht Bielefeld e.V. als Verkehrskadetten ausgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Sie unterstützen die Ziele der Verkehrswacht für mehr Verkehrssicherheit, insbesondere bei Aktionen zur Verkehrserziehung und -aufklärung, sowie bei Veranstaltungen in Zusammenwirken mit der Polizei und Ordnungskräften.
- (3) Bei ihrem freiwilligen und ehrenamtlichen Einsatz in der Öffentlichkeit tragen die Verkehrskadetten in Bielefeld eine einheitliche Uniform nach den Richtlinien der Landesverkehrswacht NRW e.V., nach denen sich auch die Ausbildung der Verkehrskadetten richtet.
- (4) Ein ausreichender Versicherungsschutz muss über den Verein gewährleistet sein.
- (5) Die Mitglieder der Verkehrskadetten sind beitragsfrei. Jeder aktive Verkehrskadett ab dem 18. Lebensjahr kann jedoch auf Wunsch ordentliches Mitglied des Vereins werden. Der Jahresbeitrag beträgt dann die Hälfte des bestimmten Jahresbeitrages aus § 6.
- (6) Über ein Ruhen der Jugendabteilung oder deren Auflösung entscheidet der Vorstand. Die Ausrüstung der Verkehrskadetten geht in diesem Fall an die Verkehrswacht über.

### **§ 14**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe sein.
- (2) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen – Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

## **§ 16**

### **Datenschutz im Verein nach der DS-GVO**

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:  
Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], Geburtsdatum, vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer] sowie die Bankverbindung, falls für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist (z.B. zum Bezug des Vereinsorgans „mobil und sicher“). Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (3) Die personenbezogenen Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds gem. § (4) werden nach Vorgabe gesetzlicher Bestimmungen gelöscht. Dies geschieht insbesondere, wenn Ihre Einwilligung widerrufen wird oder die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nicht mehr besteht. Falls die Daten aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht gelöscht werden können, wird die Verarbeitung auf diese Zwecke beschränkt.

Bielefeld, den 21.10.2021